

**Antwort auf die Motion  
der Kommission für die 2. Lesung des Gesetzes über den Wasserbau, durch den  
Präsidenten Joël Gaillard und die Berichterstatterin Laura Kronig, betreffend Änderung  
des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte  
(05.04.2007) (2.095)**

### **1. Allgemeines**

Die Bestimmung von Artikel 69 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz WRG-VS) von 1990 fand sich mit nahezu identischem Wortlaut bereits in Artikel 69 des Gesetzes vom 5. Februar 1957.

Unterschied: Wurde der Fonds im Gesetz von 1957 noch mit 5% geäufnet, so wurde dieser Prozentsatz im Gesetz von 1990 auf **10%** erhöht.

In den Jahren 1999-2005 äufnete der Kanton den Fonds mit durchschnittlich Fr. 550'000.00 pro Jahr.

Ausserdem wird der Fonds auch mit **5%** der den Konzessionsgemeinden zufließenden Wasserzinse gespeist, insoweit diese Fr. 20.00 pro Kopf der Bevölkerung übersteigen.

In den Jahren 1999-2005 äufneten die Gemeinden den Fonds so mit durchschnittlich Fr. 2'000'000.00 pro Jahr.

Die Berechnung und Fakturierung der jährlichen Äufnungsbeträge für den Fonds von Artikel 69 WRG-VS wird von der Dienststelle für Energie und Wasserkraft vorgenommen. Das anschliessende Inkasso läuft über die kantonale Finanzverwaltung.

Der Fonds wird vom DFIS verwaltet und die Beträge werden den Gemeinden vom DVBU ausgerichtet.

### **2. Zweck des Fonds**

Dank des Fonds können die Gemeinden in den Genuss einer zusätzlichen Subvention für Korrekptions- und Unterhaltsarbeiten an kantonalen und kommunalen Gewässern gelangen – Arbeiten, die ihnen das Gesetz über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 überträgt. In den Jahren 1999-2005 wurden so pro Jahr durchschnittlich ca. Fr. 330'000.00 an Subventionen ausbezahlt.

Alle vier Jahre (Zählung startete am 1. Januar 1958) wird der nach Auszahlung der Zusatzsubventionen an die Gemeinden übrig bleibende Betrag dem kantonalen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden zugewiesen. In den Jahren 1999-2005 wurde dem letztgenannten Fonds so zweimal ein Betrag von je rund Fr. 8'700'000.00 überwiesen. Diese Gelder wurden insbesondere in Zusammenhang mit den Unwettern vom Oktober 2000 eingesetzt.

### **3. Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und entsprechender Verordnungsentwurf**

In diesem Gesetz, welches Anfang 2008 in Kraft tritt, trug der Grosse Rat den neuen Grundsätzen des Wasserbaus Rechnung. Insbesondere sollen Wasserlauf-Korrektionen nur als Ultimo Ratio vorgenommen werden. Das Gesetz bezweckt **die Erhaltung, die Wiederherstellung oder die Gestaltung der Gewässer in einem soweit wie möglich natürlichen Zustand.**

Im Gesetz von 1932, welches mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben wird, bildete die Korrektion hingegen noch eines der wichtigsten Mittel zum Schutz gegen die vom Wasser ausgehenden Gefahren.

In der künftigen Wasserbauverordnung erhalten Umweltaspekte dieselbe Bedeutung wie sicherheitsrelevante und sozio-ökonomische Faktoren. Wasserbauprojekte, die gewissen ökologischen Ansprüchen genügen, erhalten eine Zusatzsubvention. Bei der Subventionierung von Unterhaltsarbeiten spielt die Umweltkomponente ebenfalls eine wichtige Rolle.

#### **4. Neue Politik im Bereich des Wasserbaus**

Ein Ziel des neuen Wasserbaugesetzes sind Renaturierungsmassnahmen. Der Staatsrat möchte diese Massnahmen koordinieren.

Im Bereich der Wasserkraftanlagen werden bei Konzessionserneuerungen als Kompensationsmassnahme systematisch Renaturierungen von Flussabschnitten verlangt. Im Rahmen der Sanierung von Fliessgewässern, die von Wasserentnahmen betroffen sind, werden bis zu der im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gesetzten Frist (2012) weitere Renaturierungen verlangt und finanziert. Wie auch die anderen Alpenkantone hält der Kanton Wallis diese Frist ein.

Allerdings stösst man bei der Finanzierung dieser Renaturierungen auf Schwierigkeiten: Der Bund sieht zwar im Gesetz eine Finanzhilfe vor, gewährt diese jedoch aufgrund eines sehr bescheidenen Budgets pro Jahr in der ganzen Schweiz nur einer kleinen Anzahl von Projekten. So haben Renaturierungsmassnahmen, die nicht Teil eines Hochwasserschutzprojekts sind, kaum Chancen auf eine Finanzierung, selbst dann, wenn ein klarer Bedarf besteht.

#### **5. Mittel aus dem in Artikel 69 WRG-VS vorgesehenen Fonds**

Angesichts der Beträge, um die es hier geht, wäre es vorstellbar, einen Teil des Fondsbetrags für Renaturierungsprojekte zu reservieren – dies unter der Voraussetzung, dass genügend Mittel für Zusatzsubventionen und die Äufnung des kantonalen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden übrig bleiben. Es gilt zu eruieren, welche Beträge für konkrete Renaturierungsprojekte, deren Finanzierung auf Grundlage der geltenden Gesetzesgrundlagen nicht gesichert ist, vorgesehen werden können.

#### **6. Gesetzliche Grundlage für die Verwendung des Fonds zu Renaturierungszwecken**

Die 2. Kommission sprach sich dagegen aus, im neuen Wasserbaugesetz von einem Renaturierungsfonds zu sprechen, da es als nicht zweckmässig erachtet wurde, wenn das Gesetz die Bestimmungen zur Wasserkraft angetastet hätte. Folglich kann auch die Wasserbauverordnung keine Bestimmungen zur Verwendung dieses Fonds enthalten.

Deshalb muss die von den Motionären gewollte und oben beschriebene Änderung direkt in Artikel 69 WRG-VS vorgenommen werden.

Der Staatsrat wird eine interdepartementale Arbeitsgruppe ernennen, welche einen entsprechenden Entwurf unter Berücksichtigung des neuen Verwendungszwecks und der diesbezüglichen Bedingungen erarbeiten wird.

**Die Motion wird im Sinne der Antwort angenommen.**

Sitten, den 18. Oktober 2007